




SCHWIMMEN

Richtlinien für Schulveranstaltungen

Der Unterricht in Bewegung und Sport und die Bewegungsaktivitäten im Rahmen der schulischen Betreuungsformen können im Spannungsfeld zwischen pädagogischen Anliegen und der Gewährleistung von Sicherheit stehen.

Durch kompetentes, verantwortungsvolles und vor allem sorgfältiges Handeln der Lehrpersonen bzw. von Betreuungspersonen soll das Risiko minimiert und eine höchstmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Es ist daher jene Sorgfalt einzuhalten, die den rechtlichen Vorschriften entspricht und nach den gegebenen Umständen und Verhältnissen erforderlich ist.

 Zu unterscheiden ist zwischen der Erteilung von **Schwimmunterricht** und „**Baden**“ im Rahmen von Schulveranstaltungen.

AUSBILDUNG

Für den **Schwimmunterricht** benötigen VS-LehrerInnen, ASO-LehrerInnen, MS-LehrerInnen (ohne BS Lehramt) Begleit-lehrerInnen und Begleitpersonen eine abgeschlossene Ausbildung und Besitz des Helferscheines als 1. Stufe des österr. Rettungsschwimmerabzeichens. Für die **bloße Beaufsichtigung** von SchülerInnen beim Baden wird für alle BetreuerInnen der Besitz des Helferscheines dringend empfohlen.

Beim Schwimmen und Baden in offenen Gewässern ist dieser **verpflichtend** vorgeschrieben.



Willi Witzemann
Vors. im Zentralausschuss
0664 26 85 716

willi.witzemann@vorarlberg.at



Alexandra Loser
Vors. Stellvertreterin im ZA
0664 16 25 988

alexandra.loser@vorarlberg.at



Hannes Nöbl
Mitglied im ZA
0660 52 72 105

hannes.noeb1@pts-feldkirch.at

ORGANISATION

Schwimmunterricht und Baden darf **NUR**

- in Hallenbädern
- künstlichen Freibädern oder
- in offenen Gewässern, in denen das Baden behördlich nicht untersagt ist, eine Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungsreifen) besteht und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind, durchgeführt werden.

Beim Schwimmen und Baden in offenen Gewässern ist darauf zu achten, dass keine gefährlichen Stellen (auch unter Wasser) vorhanden sind.

Aus Sicherheitsgründen dürfen von einer Lehrperson max. 19 SchülerInnen betreut werden.

SICHERHEIT

Die SchülerInnen sind **vor** dem Schwimmunterricht bzw. vor dem Baden über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen altersgemäß in Kenntnis zu setzen.

Dazu gehört auch die **Vermittlung** von **Baderegeln**. Die Lehr- und Betreuungspersonen müssen während der Unterrichtserteilung bzw. Beaufsichtigung beim Baden, Schwimm- oder geeignete Sportbekleidung tragen.

Beim Springen und bei Tauchübungen **müssen** die SchülerInnen **gezielt beobachtet** werden.